

Funktionsschema der IV-Stelle Freiburg

Vereinbarung IV-Stelle – Sozialdiensten



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

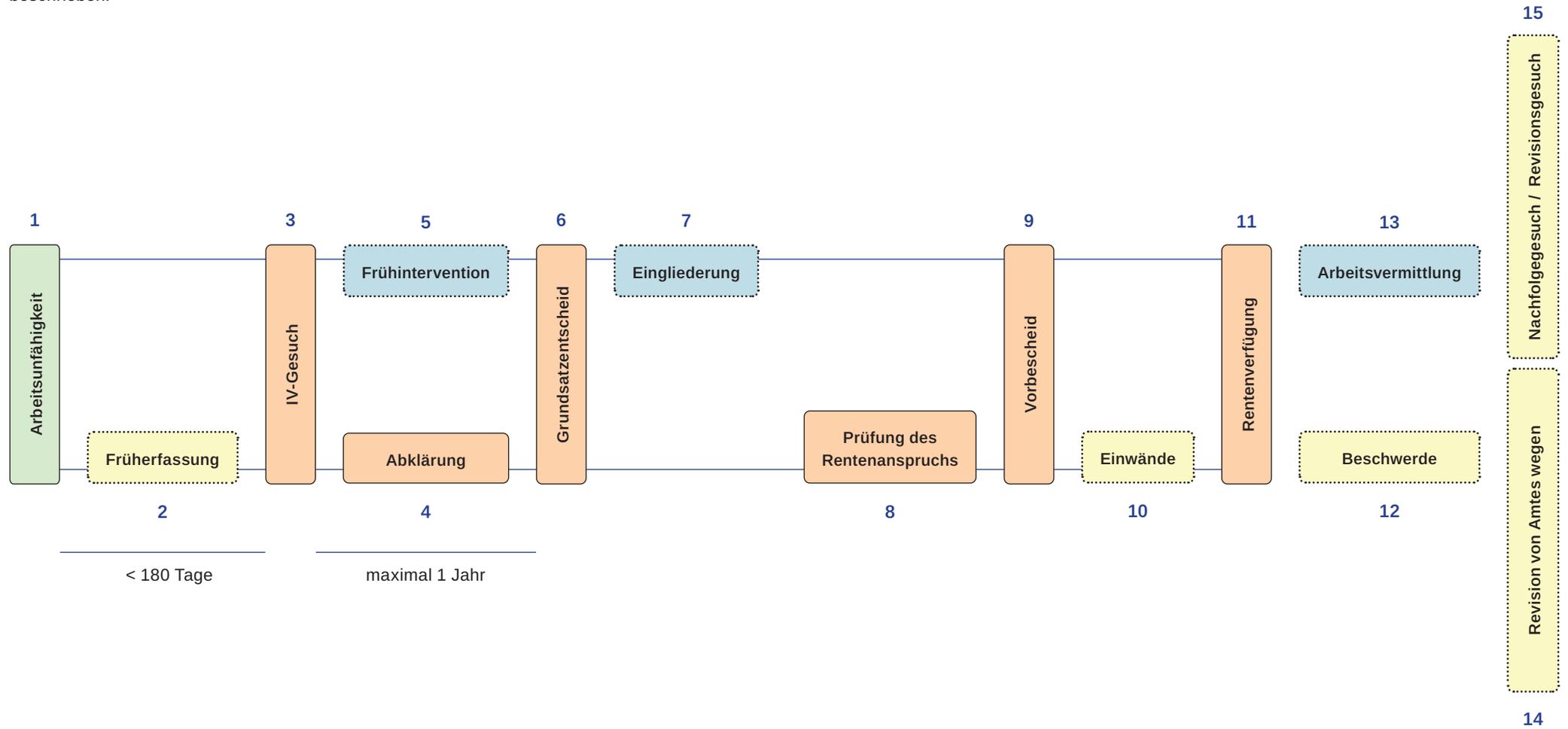
Direction de la santé et des affaires sociales DSAS
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD



E C A S Office de l'assurance-invalidité
K S V A Invalidenversicherungs-Stelle
Fribourg - Freiburg

Das untenstehende Schema beschreibt die Schlüsseletappen des Funktionsprozesses der IV-Stelle des Kantons Freiburg.

Auf den folgenden Seiten werden für jede dieser Etappen die Herausforderungen und guten Praktiken in Bezug auf die Zusammenarbeit für die Beteiligten der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen der IV-Stelle und den Sozialdiensten detailliert beschrieben.



1. Arbeitsunfähigkeit

Die versicherte Person ist arbeitsunfähig. Wenn die Arbeitsfähigkeit andauernd und/oder möglicherweise invalidisierend ist, stellt sich die Frage nach einem Gesuch auf IV-Leistungen. Im Zweifelsfall kann man sich für allgemeine Fragen an die IV-Stelle des Kantons Freiburg (nachfolgend: IV-Stelle) wenden.

2. Früherfassung

Die Früherfassung (FE) verlangt von der IV-Stelle, dass sie innerhalb von 30 Tagen dazu Stellung nimmt, ob es sinnvoll ist, ein Gesuch auf IV-Leistungen einzureichen. Die IV-Stelle empfiehlt jedoch, anstelle der FE direkt eine *Anmeldung für Erwachsene: Berufliche Integration/Rente* einzureichen. Wenn die versicherte Person hingegen zögert, ein Gesuch zu stellen, ermöglicht die FE eine direkte Kontaktaufnahme zwischen der versicherten Person und der IV-Stelle, die sie dazu bewegen könnte, ein formelles Gesuch auf IV-Leistungen einzureichen.

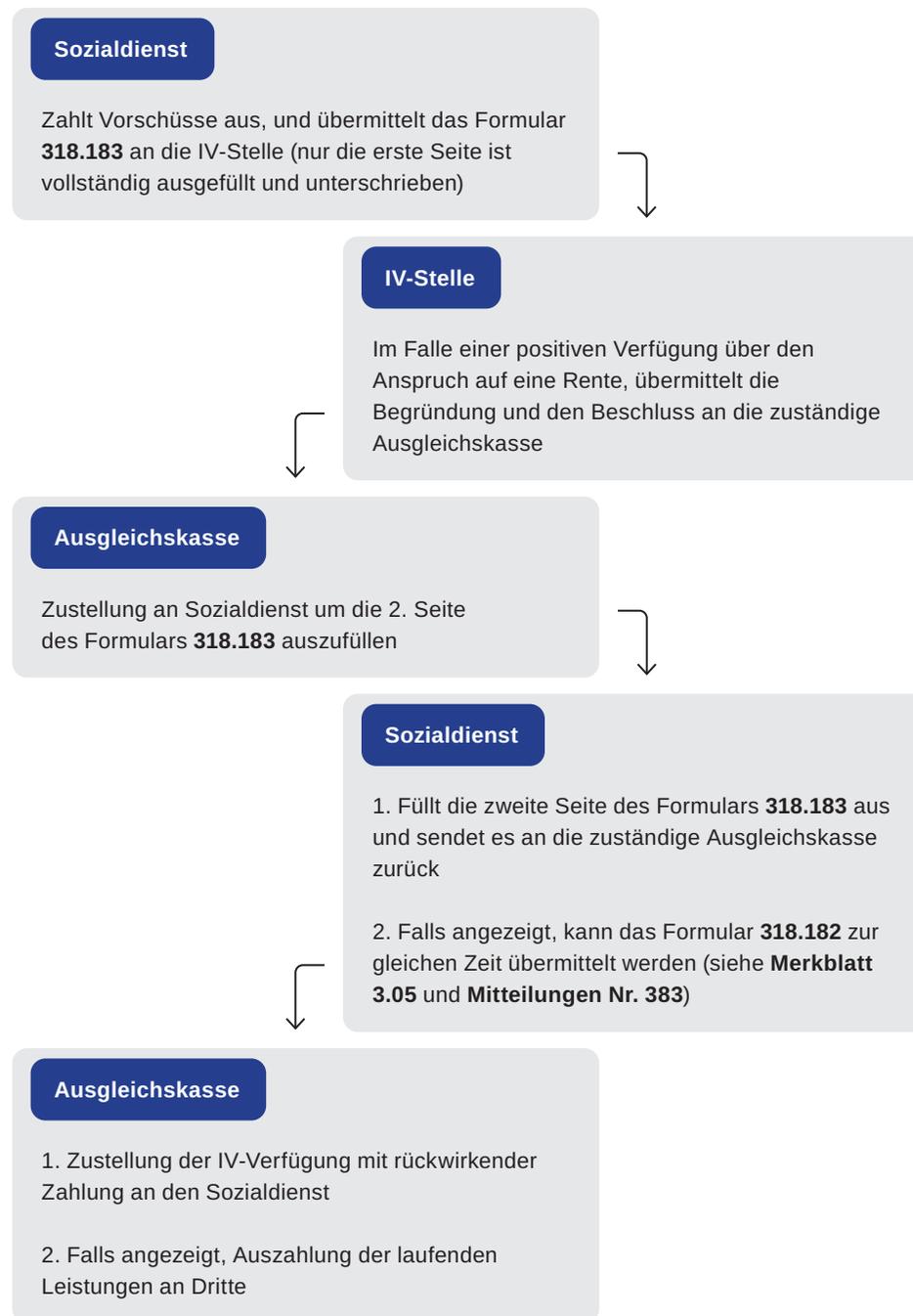
3. IV-Gesuch

Um ein Gesuch auf IV-Leistungen einzureichen, muss die versicherte Person oder ihr gesetzlicher Vertreter das offizielle Formular ausfüllen. Es wird dem Sozialdienst empfohlen, gleichzeitig die [Ermächtigung zum Informationsaustausch](#) unterschreiben zu lassen und diese an die IV-Stelle weiterzuleiten, um über den Stand des Dossiers auf dem Laufenden gehalten zu werden. Bei einem Erstgesuch wird die IV-Stelle die verschiedenen Ärzte, Arbeitgeber und Versicherungen, die die versicherte Person genannt hat, kontaktieren. Bei einem Folgegesuch muss die versicherte Person medizinische Informationen über eine Veränderung des Gesundheitszustandes vorlegen, damit die IV-Stelle den Eintritt auf das Gesuch prüfen kann (siehe Merkblatt [neue IV-Anmeldung](#)).

In diesem Stadium lässt der Sozialdienst das Dokument über die Rückzahlung von Vorschüssen zukommen, auch wenn es noch nicht vollständig ausgefüllt werden kann (über das Formular: *Verrechnung von Nachzahlungen der AHV/IV und EO (Mutterschaftsentschädigung)* (Formular BSV 318.183).

Nota bene

Wenn es die Situation erfordert (vgl. Merkblatt 3.05, sowie die *Mitteilungen [des BSV] an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 383* vom 10. Oktober 2016), wird das Formular für die Auszahlung an Dritte an die zuständige Ausgleichskasse gesandt.



4. Abklärung

Wenn die [Ermächtigung zum Informationsaustausch](#) an die IV-Stelle weitergeleitet wurde, erhält der Sozialdienst eine Kopie der darin erwähnten Dokumente. Es kann damit die Zusammenstellung eines vollständigen IV-Dossiers befördern, die eine Entscheidung über den Leistungsanspruch der versicherten Person ermöglicht.

5. Frühintervention

In den ersten 6 bis 12 Monaten nach Einreichung der *Anmeldung für Erwachsene: Berufliche Integration/Rente* hat die IV-Stelle die Möglichkeit, Massnahmen der Frühintervention zu organisieren, wenn die medizinische Situation dies zulässt. Diese haben zum Ziel, den Arbeitsplatz zu erhalten und durch eine rasche Übernahme eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes zu verhindern und die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit der betroffenen Person zu erhalten oder zu verbessern. Während dieser Massnahmen werden keine Taggelder und keine Reisekosten ausbezahlt. So kann in diesem Stadium eine Koordination zwischen der IV-Stelle und dem Sozialdienst sinnvoll sein, um die Durchführung der Massnahmen zu fördern.

6. Grundsatzentscheid

Die IV-Stelle erlässt innerhalb von zwölf Monaten nach Einreichung der Anmeldung einen Grundsatzentscheid (GE), in dem sie angibt, ob der Weg der Eingliederung weiterverfolgt, die Frage des Rentenanspruchs geprüft oder der Anspruch auf IV-Leistungen abgelehnt werden soll. Wenn der GE eine Analyse des Rentenanspruchs indiziert, bedeutet dies, dass die IV-Stelle a priori keine Massnahmen organisieren wird und dass der Sozialdienst durchaus prüfen könnte, ob es sinnvoll ist, eine Massnahme zur sozialen Eingliederung (SEM) vorzuschlagen.

7. Eingliederung

Die Eingliederungsmassnahmen zielen darauf ab, die Erwerbsfähigkeit zu verbessern. Sie können einen Anspruch auf Taggelder begründen (Art 22 IVG und Art. 20sexies IVV). Bei Schwierigkeiten oder einem Abbruch der Massnahmen könnte der Sozialdienst eine wichtige Rolle bei der versicherten Person spielen, um die Aufrechterhaltung oder die Wiederaufnahme der Massnahme zu fördern. Daher wird der Sozialdienst aufgrund der [Ermächtigung zum Informationsaustausch](#) eine Kopie der verschiedenen Dokumente im Zusammenhang mit der Gewährung und dem Abbruch von Eingliederungsmassnahmen erhalten, ebenso wie Abmahnungen.

8. Prüfung des Rentenanspruchs

Aufgrund der [Ermächtigung zum Informationsaustausch](#) wird der Sozialdienst auch regelmässig über Informationsanfragen der IV-Stelle gegenüber der versicherten Person informiert. Auf diese Weise kann er die Weitergabe dieser Information fördern, ebenso wie alle Informationen, die die versicherte Person weitergeben sollte (z.B. Kontaktdaten neuer Ärzte). In dieser Phase könnte der Sozialdienst befürchten, dass die Organisation einer SEM die Chancen auf IV-Leistungen verschlechtert. Dies sollte nicht der Fall sein, wenn die Kommunikation in klarer und transparenter Weise erfolgt. Der Sozialdienst kann die IV-Stelle beispielsweise über die Ziele und den Rahmen der geplanten Massnahme informieren (grundsätzlich wird eine Beschäftigungsmassnahme auf dem zweiten Arbeitsmarkt von der IV-Stelle nicht als Nachweis der Arbeitsfähigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt angesehen).

Zu diesem Zweck kann es hilfreich sein, wenn der Sozialdienst der IV-Stelle den Eingliederungsvertrag mit dem klaren Hinweis auf den Rahmen der Massnahme zukommen lässt oder im Zweifelsfall einen direkten Kontakt herstellt. Der Sozialdienst hat auch die Möglichkeit, nach der Massnahme einen klaren SEM-Bericht zu senden, wenn er der Meinung ist, dass dies der IV-Stelle dabei helfen kann, sich zu den Schwierigkeiten der versicherten Person zu positionieren. Gegebenenfalls wäre es angebracht mit dem Organisator der Massnahme zu besprechen, welche relevanten Informationen in dem Bericht erwähnt werden sollten.

9. Vorbescheid

Aufgrund der [Ermächtigung zum Informationsaustausch](#) wird der Sozialdienst eine Kopie des Vorbescheides über den Rentenanspruch erhalten. Dieser geht mit einer Einwandfrist einher, die es ermöglicht, eventuell fehlende Informationen, die den Entscheid ändern könnten, nachzureichen. Auch ein telefonischer Kontakt ist denkbar, um den Verfügungsentwurf besser zu verstehen. Wenn der Sozialdienst feststellt, dass wesentliche Informationen der IV-Stelle noch nicht zur Kenntnis gebracht wurden, kann er dafür sorgen, dass diese innerhalb der Einwandfrist bei ihr eingehen. Es ist jedoch besser, wenn die relevanten Informationen bereits im Vorfeld des Verfahrens übermittelt werden.

10. Einwände

Wenn der Sozialdienst die versicherte Person für die Einwände gegen den Vorbescheid vertreten möchte, kann er diese eine Vertretungsvollmacht unterzeichnen lassen, die es dem Sozialdienst erlaubt, das gesamte IV-Dossier zu erhalten.

11. Rentenverfügung

Aufgrund der [Ermächtigung zum Informationsaustausch](#) wird der Sozialdienst eine Kopie der Rentenverfügung erhalten. Diese kann möglicherweise beim Kantonsgericht angefochten werden. Bei der Zusprache von finanziellen Leistungen könnte der Sozialdienst die Rückzahlung der gewährten Vorschüsse auf die rückwirkende Rente geltend machen. Es wird empfohlen, dafür das Dokument *Verrechnung von Nachzahlungen der AHV/IV und EO (Mutterschaftsentschädigung)* (Formular BSV 318.183) zu verwenden. Wenn die versicherte Person von der IV-Stelle Unterstützung bei der Arbeitsvermittlung erhält, ist diese Information ebenfalls in der Verfügung über den Rentenanspruch enthalten.

12. Beschwerde

Im Falle einer Beschwerde wird der IV-Stelle das Dossier vom Kantonsgericht entzogen. In diesem Stadium findet normalerweise kein formeller Aktenaustausch zwischen der IV-Stelle und dem Sozialdienst mehr statt, da dieser direkt mit dem Kantonsgericht erfolgt. Es ist jedoch weiterhin möglich, die IV-Stelle für allgemeine Fragen zu kontaktieren.

13. Arbeitsvermittlung

Wenn die IV-Stelle im Rahmen ihrer IV-Verfügung eine Arbeitsvermittlung gewährt hat, kann die versicherte Person die Eröffnung eines entsprechenden Mandates mit einem einfachen Schreiben an die IV-Stelle beantragen. Wenn die [Ermächtigung zum Informationsaustausch](#) im IV-Dossier enthalten ist, wird eine Kopie der Mitteilung über die Eröffnung des Mandates für die Arbeitsvermittlung dem Sozialdienst zugestellt. Die IV-Stelle unterstützt die versicherte Person bei der Suche nach einem Arbeitsplatz. Die IV-Stelle ermutigt die versicherte Person, selbstständig zu suchen und mit konkreten Vorschlägen zu kommen. Die IV-Stelle kann dann diese Schritte unterstützen, einschliesslich der Unterstützung von Arbeitssuchen, die beispielsweise im Rahmen einer SEM durchgeführt werden. In diesem Stadium kann eine Koordination zwischen Sozialdienst und IV-Stelle hilfreich sein.

Wenn die versicherte Person stark dekonditioniert ist, kann es sinnvoll sein, zunächst eine SEM durchzuführen und erst dann einen Antrag zur Arbeitsvermittlung zu stellen. Ausserdem kann die Arbeitsvermittlung nicht beantragt werden, solange eine Beschwerde gegen die IV-Verfügung hängig ist.

14. Revision von Amtes wegen

Wenn eine Rente zugesprochen wird, führt die IV-Stelle regelmässig Revisionen von Amtes wegen durch, um zu beurteilen, ob die versicherte Person die Voraussetzungen für den Rentenanspruch weiterhin erfüllt. Diese werden direkt von der IV-Stelle eingeleitet, die dann einen Fragebogen an die versicherte Person schickt, um zu beurteilen, ob sich seine Situation im Vergleich zur letzten Verfügung über den Rentenanspruch geändert hat.

15. Nachfolgegesuch/Revisionsgesuch

Bei einer Änderung der Umstände, darunter insbesondere bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes, kann die versicherte Person ein neues Gesuch stellen, entweder in Form eines Folgegesuches (bei der Ablehnung einer Leistung) oder in Form eines Revisionsgesuches (bei einer bereits zugesprochenen Leistung). Der Grund dafür kann ein neues medizinisches Problem, eine Verbesserung oder eine Verschlechterung eines bereits bekannten Gesundheitsproblems sein.

Im letzteren Fall muss die versicherte Person jedoch medizinische Informationen über die Verschlechterung des Gesundheitszustandes vorlegen, damit die IV-Stelle auf das Gesuch eintreten kann. Wenn der Arzt einen Bericht vorlegt, die versicherte Person aber kein offizielles Gesuch stellt, wird die IV-Stelle die Situation nicht abklären und informiert den Arzt darüber mit Kopie an die versicherte Person.

Der Sozialdienst steht hauptsächlich mit den folgenden IV-Fachleuten in Kontakt:

Sachbearbeiter/-in

Er/Sie koordiniert die medizinische und wirtschaftliche Abklärung des IV-Dossiers von der Anmeldung bis zur Verfügung über den Rentenanspruch. Wenn IV-Massnahmen indiziert sind, erteilt er/sie parallel dazu ein Mandat an eine Eingliederungs-/Wiedereingliederungsfachperson.

Case Manager

Er befasst sich hauptsächlich mit versicherten Personen, bei denen aufgrund wirtschaftlicher Kriterien oder fehlender Ausbildung davon auszugehen ist, dass sie nach dem Grundsatzentscheid (GE) keinen Anspruch auf berufliche Massnahmen (BM) haben werden. Wie der Sachbearbeiter koordiniert er die medizinische und wirtschaftliche Abklärung des IV-Dossiers von der Anmeldung bis zur Verfügung über den Rentenanspruch. Während der ersten 6 bis 12 Monate kann er jedoch auch selbst die versicherte Person bei ihrem Wiedereingliederungsprojekt durch Massnahmen der Frühintervention (FI) begleiten.

Eingliederungs-/Wiedereingliederungsfachperson

Parallel zum Auftrag des Sachbearbeiters organisiert sie IV-Massnahmen und begleitet die versicherte Person im Wiedereingliederungsprozess. Der Sachbearbeiter bleibt für die Abklärung des Falls verantwortlich, während die Eingliederungs-/Wiedereingliederungsfachperson die Verantwortung für das Wiedereingliederungsprojekt übernimmt.

Wenn man diese Rollenverteilung kennt, weiss man besser, wen man innerhalb der IV-Stelle mit welchen Zielen kontaktieren muss.

Wenn die [Ermächtigung zum Informationsaustausch](#) unterzeichnet und eingegangen ist, **übermittelt die IV-Stelle dem Sozialdienst**, je nach Fortschritt des Dossiers folgende Dokumente:

1. Alle Dokumente, die von der IV-Stelle an die versicherte Person gesandt werden, d.h. insbesondere:

- | | |
|--|--|
| → Anforderung von Dokumenten, die an die versicherte Person gerichtet sind | → Vorbescheid über den Anspruch auf eine Invalidenrente |
| → Mahnung an die versicherte Person | → Entscheid über den Anspruch auf eine Invalidenrente |
| → Mitteilung über Eingliederungsmassnahmen der IV | → Mitteilung über die Zusprache der Arbeitsvermittlung |
| → Mitteilung über den Abbruch von Eingliederungsmassnahmen der IV | → Schreiben, in dem mitgeteilt wird, dass die versicherungsmässigen Voraussetzungen nicht erfüllt sind |
| → Verfügung über IV-Taggelder | → Entscheid, in dem mitgeteilt wird, dass die versicherungsmässigen Voraussetzungen nicht erfüllt sind |
| → Mitteilung über Hilfsmittel | → Vorbescheid über ein Nichteintreten |
| → Grundsatzentscheid der IV | → Verfügung über ein Nichteintreten |
| → Abmahnung | |
| → Ernennung eines Gutachters | |
| → Einladung zu einer Begutachtung | |

2. Erinnerungen an Berichtsanforderungen, die an die Ärzte der betroffenen Person gesandt werden.

Der Sozialdienst hat die Möglichkeit, die Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen der IV-Stelle zu erleichtern, indem er ihr relevante Informationen über den Einzelfall übermittelt, wie zum Beispiel:

- | | |
|---|--|
| → Eingliederungsvertrag (im Falle einer SEM) | → Wechsel des Sozialarbeiters |
| → SEM-Bericht (falls er für die IV-Stelle möglicherweise relevante Informationen enthält) | → Austritt aus der Sozialhilfe (und Gründe für den Austritt) |
| → Änderungen des Gesundheitszustandes | → Änderung der persönlichen Situation |
| → Kontaktdaten von neuen Ärzten | → Wohnsitzwechsel |
| | → Relevante finanzielle Informationen |

Diese Dokumentenübermittlungen können natürlich durch direkte **telefonische Kontakte** zwischen den mit dem Fall betrauten Personen ergänzt werden.



Kantonale Sozialversicherungsanstalt

IV-Stelle des Kantons Freiburg

Impasse de la Colline 1

1762 Givisiez

Direktion für Gesundheit und Soziales

Rte des Cliniques 17

1700 Fribourg

Erstellt im Rahmen der Vereinbarung über die Zusammenarbeit
zwischen der IV-Stelle und den Sozialdiensten